

TE AsylGH Erkenntnis 2012/3/14 S23 424596-1/2012

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.2012

Norm

AsylG 2005 §34

AsylG 2005 §41 Abs3

AsylG 2005 §5 Abs1

1. AsylG 2005 § 34 heute
 2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 41 heute
 2. AsylG 2005 § 41 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 41 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 5 heute
 2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Spruch

S23 424.596-1/2012-5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Nowak als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX auch XXXX, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 02.02.2012, Zahl: 12 00.213-EAST Ost, zu Recht

erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. Nowak als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40 auch römisch 40, StA. Russische Föderation, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 02.02.2012, Zahl: 12 00.213-EAST Ost, zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 41 Abs. 3 AsylG 2005 idGF stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG 2005 idGF stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin, Staatsangehörige der Russischen Föderation, gelangte unter Umgehung der Grenzkontrollen gemeinsam mit ihrem minderjährigen Sohn und einer Tante in das österreichische Bundesgebiet und stellte am 05.01.2012 einen Antrag auf internationalen Schutz. Aus einem EURODAC Treffer geht hervor, dass die Beschwerdeführerin am 28.12.2011 in Polen einen Asylantrag eingebracht hat.

1.1. Im Verlauf der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 05.01.2012 gab die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, dass sie am 17.12.2011 mit ihrem Sohn zu ihrer Tante geflohen sei. Am 21.12.2011 seien sie mit dem Zug nach Moskau gefahren, von aus sie mit einem anderen Zug nach Brest gefahren seien. Drei Mal hätten sie versucht von Brest nach Terespol einzureisen, erst beim vierten Mal sei es ihnen gelungen. Am 28.12.2011 reisten sie mit einem Schnellzug nach Terespol und hätten Asylanträge gestellt. Sie hätten in das Lager B. fahren müssen. Am 03.01.2012 hätten sie das Lager gemeinsam verlassen und hätten die Zeit bis zur Ausreise bei einer unbekannten Frau in Polen verbracht. In der Nacht vom 04.01. auf 05.01.2012 seien sie mit einem PKW nach Österreich gefahren worden. Die Tante habe die ganze Reise organisiert.

Nach Polen würde sie nicht zurückkehren wollen, weil sie dort in einem Geschäft eine Tante ihres Mannes, welcher sie mit dem Tod bedroht habe, getroffen habe. Diese habe sich sehr gewundert und sie befragt. Sie habe Angst, dass sie ihrem Mann nach Tschetschenien Informationen liefere, dass sie sich in Polen aufhalte.

Als Fluchtgrund gab die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an, dass sie im Jahr 2007 das zweite Mal nach muslimischem Recht geheiratet habe. Sie habe ihren zweiten Mann seit seinem Jahr betrogen. Im Dezember 2011 habe er Telefonate von ihr belauscht und sei ihr in eine Unterkunft gefolgt, wo sie sich mit ihrem Ex-Mann getroffen habe. So habe er sie erwischt. Er habe ihren Bruder verständigt und sie hätten die Wohnungstüre aufgebrochen. Er habe ihr gesagt, dass er sie töten werde. Ihr Bruder sei damit einverstanden gewesen. Nach ihren Bräuchen sei das so, dass eine Frau die ihren Mann betrogen habe, von ihren Brüdern oder Gatten getötet werde, weil es sich um eine große Familienschande handeln würde. Aus diesem Grund habe sie ihre Tante verständigt, welche die Ausreise organisiert habe.

Für ihren Sohn, der sich seit seiner Geburt ununterbrochen bei ihr aufgehalten habe, würden die gleichen Angaben gelten. Er habe überdies keine eigenen Fluchtgründe.

1.2. Aufgrund des EURODAC Treffers richtete das Bundesasylamt am 10.01.2012 ein auf Art. 16 Abs. 1 lit. c der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: "Dublin II VO"), gestütztes Wiederaufnahmeersuchen an Polen. 1.2. Aufgrund des EURODAC Treffers richtete das Bundesasylamt am 10.01.2012 ein auf Artikel 16, Absatz eins, Litera c, der Verordnung Nr. 343 aus 2003, (EG) des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: "Dublin römisch zwei VO"), gestütztes Wiederaufnahmeersuchen an Polen.

1.3. Am 12.01.2012 wurde der Beschwerdeführerin gemäß § 29 Abs. 3 AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen und dass seit 10.01.2012 Konsultationen mit Polen geführt würden. 1.3. Am 12.01.2012 wurde der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 29, Absatz 3, AsylG mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen und dass seit 10.01.2012 Konsultationen mit Polen geführt würden.

1.4. Mit Schreiben vom 13.01.2012 stimmte Polen der Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin und ihres minderjährigen Sohnes gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. d Dublin II VO ausdrücklich zu. 1.4. Mit Schreiben vom 13.01.2012 stimmte Polen der Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin und ihres minderjährigen Sohnes gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera d, Dublin römisch zwei VO ausdrücklich zu.

1.5. Laut gutachtlicher Stellungnahme vom 18.01.2012 liegt bei der Beschwerdeführerin eine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung und sonstige psychische Krankheitssymptome vor, nämlich der Verdacht auf Depression bzw. Anpassungsstörung.

Als subjektive Beschwerden führte die Beschwerdeführerin an, dass sie sich psychisch nicht wohl fühle, nur schlecht schlafen könne und Angstgefühle habe. Belastung auch durch die Behinderung des Sohnes, dieser habe zuletzt auch manchmal Krämpfe gehabt.

Als therapeutische Maßnahmen wurden die Fortsetzung der begonnen Gespräche empfohlen, zusätzlich Vorstellung bei Nervenarzt, eventuell medikamentöse Unterstützung. Zu den Auswirkungen einer Überstellung wurde angeführt, dass eine Verschlechterung der Symptomatik möglich wäre, kein absolutes Überstellungshindernis.

1.6. Am 20.01.2012 langte ein Kurzbrief des Landesklinikum XXXX ein, aus dem hervorgeht, dass der Sohn der Beschwerdeführerin am 19.01.2012 in der Klinik gewesen sei, Anlass für die Vorstellung: 1.6. Am 20.01.2012 langte ein Kurzbrief des Landesklinikum römisch 40 ein, aus dem hervorgeht, dass der Sohn der Beschwerdeführerin am 19.01.2012 in der Klinik gewesen sei, Anlass für die Vorstellung:

"Spastische Diplegie, fragliche cerebrale Anfälle"

Dem Kurzbrief ist Folgendes zu entnehmen:

"Anamnese:

Bis zum Alter von 8 Monaten normal entwickelt, dann Encephalitis, seither Diparese re

Auch allgemein retardiert, spricht einzelne Wörter

Schädel-MRT vor 1 Jahr Zysten occipital, frontal Defekt festgestellt Befunde sind auf der Flucht verlorengegangen, früher Anfälle tonisch-klonisch bis 1 Stunde Dauer, dann Tegretol dazubekommen, vor 2 Jahren dann Symptome gebessert

Hatte laut Mutter immer wieder fragliche Krämpfe im Fieber, 20 sec dauernde Überstreckung des Kopfes keine Klone keine Zyanose, jetzt auch mehrmals täglich ohne Fieber, in Russland 7 mal EEG Arzt sagt Kind hat Krämpfe, letztes EEG 2011

Bekam 2 mal jährlich Physiotherapie in Tschetschenien

Mutter hat in Polen Tegretol und Depakine Tabletten bekommen

Blutabnahme in Polen vor 2 Wochen

Video-EEG Untersuchung: artefaktüberlagert

Status: MER UE und OE gesteigert re, Handfunktion re eingeschränkt Spitzfußhaltung re fixiert, kaum gehen mit Hilfe möglich, spricht kaum, Sprachverständnis lt Mutter gut"

Als weitere Vorgehensweise wurde eine stationäre Aufnahme am 13.2. vereinbart.

Aus einem weiteren Befundbericht ergibt sich die Diagnose "Atopische Dermatitis" für den Sohn der Beschwerdeführerin.

1.7. Im Verlauf ihrer niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 31.01.2012 brachte die Beschwerdeführerin nach erfolgter Rechtsberatung ergänzend zusammengefasst vor, dass sie sich gut fühle und in der Lage sei, der Einvernahme zu folgen. Ihr Sohn habe keine eigenen Asylgründe. Sie sei auch mit ihrer Tante nach Österreich gekommen, die sich im gleichen Lager befinde, sonst habe sie keine in Österreich aufhaltigen Verwandten.

Auf Vorhalt des Bundesasylamtes, dass Polen zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes zugestimmt habe, führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass sie die Zurückreise kategorisch ablehne, weil sie wisse, was ihr Mann ihr in Polen antun werde. Sie habe in Polen zwei Tanten ihres Gatten getroffen. Sie sei

damals einkaufen gegangen und im Geschäft habe sie diese zwei Tanten getroffen. Sie hätten sich gewundert und sie gefragt, was sie dort mache und ob sie sich habe scheiden lassen. Sie habe ihnen mit "jaja" geantwortet und dass sie in Eile sei. Sie hätten die Beschwerdeführerin auch gefragt, wo sie wohnen würde. Die Beschwerdeführerin habe sich geschämt zu erzählen, dass sie von zu Hause weggelaufen sei. Die Tanten hätten sich gewundert und die Beschwerdeführerin komisch angeschaut. Eine der Tanten habe sie gefragt, ob sie in dem Verteilungslager B. untergebracht sei. Sie habe das Geschäft verlassen, es sei ihr nicht gut gegangen. Als sie zu ihrer Tante, mit der sie das Heimatland verlassen habe, zurückgekehrt sei, hätten sie beschlossen nach Österreich zu fahren. Zum Zeitpunkt der Begegnung mit den Tanten befragt, gab die Beschwerdeführerin zunächst Montag den 03.12.2011 an, wobei sie ihre Aussage revidierte und Jänner angab. Sie wisse, dass es nach dem Neujahr im Jänner gewesen sei. Sie habe Probleme mit dem Gedächtnis und mache sich Sorgen. Wenn das Kind nicht wäre, könnte sie sich irgendwo verstecken. Ihre Tochter sei ihr nicht zurückgegeben worden, beim Sohn habe ihr die Tante geholfen, ihn zu entführen.

An die Polizei habe sie sich nicht gewandt, da die Tanten ihren Mann berichten würden, dass sie in Polen sei. Einer Ausweisung nach Polen stünde entgegen, dass ihr Mann nach Polen kommen werde. Sie glaube nicht, dass ihr Mann nach Österreich fahren werde, weil er nicht wisse, wohin sie gefahren sei. Er wisse nicht, wo sie sich aufhalte, in Polen sei sie gesehen worden.

Zum Vorhalt der gutachtlichen Stellungnahme führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass sie in ihrer Kindheit Krieg und schreckliche Sachen gesehen habe. Mit 14 sei sie entführt worden. Sie habe den Mann ohne ihr Einverständnis heiraten müssen, sie habe ihn vorher nie gesehen. Sie besuche im Lager einen Psychologen und habe auch schon Medikamente erhalten. Ein Arzt habe ihr Tropfen verschrieben (Anm.: Baldriantropfen). Wenn sie nach Polen gebracht werden müsse, dann möchte sie ihren Sohn in Österreich lassen. In Tschetschenien würden die Kinder schlecht behandelt, er werde am Boden leben und herumkriechen müssen. In ganz Tschetschenien gäbe es nur zwei bis drei Kindergärten. Ihr Sohn nehme auch Medikamente. Die Beschwerdeführerin legte einen Befundbericht vor. In Polen habe ihr Sohn Medikamente erhalten, weil er ohne diese Medikamente Krämpfe bekomme. Zum Vorhalt der gutachtlichen Stellungnahme führte die Beschwerdeführerin im Wesentlichen aus, dass sie in ihrer Kindheit Krieg und schreckliche Sachen gesehen habe. Mit 14 sei sie entführt worden. Sie habe den Mann ohne ihr Einverständnis heiraten müssen, sie habe ihn vorher nie gesehen. Sie besuche im Lager einen Psychologen und habe auch schon Medikamente erhalten. Ein Arzt habe ihr Tropfen verschrieben (Anmerkung, Baldriantropfen). Wenn sie nach Polen gebracht werden müsse, dann möchte sie ihren Sohn in Österreich lassen. In Tschetschenien würden die Kinder schlecht behandelt, er werde am Boden leben und herumkriechen müssen. In ganz Tschetschenien gäbe es nur zwei bis drei Kindergärten. Ihr Sohn nehme auch Medikamente. Die Beschwerdeführerin legte einen Befundbericht vor. In Polen habe ihr Sohn Medikamente erhalten, weil er ohne diese Medikamente Krämpfe bekomme.

1.8. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 02.02.2012 wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß

§ 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Asylantrages gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. d der Dublin II VO Polen zuständig sei. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und gemäß § 10 Abs. 4 AsylG festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Polen zulässig sei. Paragraph 5, Absatz eins, AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Asylantrages gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera d, der Dublin römisch zwei VO Polen zuständig sei. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und gemäß Paragraph 10, Absatz 4, AsylG festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Polen zulässig sei.

Begründend wurde hervorgehoben, dass im Verfahren kein im besonderen Maße substantiiertes, glaubhaftes Vorbringen betreffend das Vorliegen besonderer, bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, die die Gefahr einer Verletzung der EMRK im Falle einer Überstellung ernstlich möglich erscheinen lassen, hervorgekommen sei. Die Regelvermutung des § 5 Abs. 3 AsylG treffe daher zu. Begründend wurde hervorgehoben, dass im Verfahren kein im besonderen Maße substantiiertes, glaubhaftes Vorbringen betreffend das Vorliegen besonderer, bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, die die Gefahr einer Verletzung der EMRK im Falle einer Überstellung ernstlich möglich erscheinen lassen, hervorgekommen sei. Die Regelvermutung des Paragraph 5, Absatz 3, AsylG treffe daher zu.

Bezüglich des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin wurde ausgeführt, dass sie an einer Anpassungsstörung leide, es jedoch nicht festgestellt habe werden könne, dass eine Überstellung/Abschiebung nach Polen eine unzumutbare Verschlechterung des Gesundheitszustandes bewirken würde.

Begründend wurde weiters ausgeführt, dass aus den Angaben der Beschwerdeführerin keine stichhaltigen Gründe für die Annahme glaubhaft gemacht worden seien, dass diese tatsächlich konkret Gefahr liefen, in Polen Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden oder dass ihr eine Verletzung ihrer durch Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechte dadurch drohen könnte. Zu den Angaben der Beschwerdeführerin betreffend ihre Angst, dass ihr Mann, der sie bedrohen würde, nach Polen kommen würde, wurde angemerkt, dass etwaige Übergriffe durch ihren Mann in Polen eine strafbare Handlung darstellen würde, die von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden bei Kenntnis verfolgt und geahndet würden. Begründend wurde weiters ausgeführt, dass aus den Angaben der Beschwerdeführerin keine stichhaltigen Gründe für die Annahme glaubhaft gemacht worden seien, dass diese tatsächlich konkret Gefahr liefen, in Polen Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen zu werden oder dass ihr eine Verletzung ihrer durch Artikel 3, EMRK gewährleisteten Rechte dadurch drohen könnte. Zu den Angaben der Beschwerdeführerin betreffend ihre Angst, dass ihr Mann, der sie bedrohen würde, nach Polen kommen würde, wurde angemerkt, dass etwaige Übergriffe durch ihren Mann in Polen eine strafbare Handlung darstellen würde, die von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden bei Kenntnis verfolgt und geahndet würden.

Zum verwandtschaftlichen Anknüpfungspunkt führte das Bundesasylamt aus, dass der Asylantrag ihres Sohnes ebenfalls zurückgewiesen werde, weshalb diesbezüglich die Ausweisung keinen Eingriff in ihr Familienleben darstelle. Auch im Verfahren ihrer Tante habe sich eine Zuständigkeit Polens ergeben. Sie sei im selben Umfang von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen wie die Beschwerdeführerin. Nach einer Gesamtabwägung der Interessen und unter Beachtung aller bekannten Umstände ergebe sich, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin zur Erreichung des in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Zieles gerechtfertigt sei. Zum verwandtschaftlichen Anknüpfungspunkt führte das Bundesasylamt aus, dass der Asylantrag ihres Sohnes ebenfalls zurückgewiesen werde, weshalb diesbezüglich die Ausweisung keinen Eingriff in ihr Familienleben darstelle. Auch im Verfahren ihrer Tante habe sich eine Zuständigkeit Polens ergeben. Sie sei im selben Umfang von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betroffen wie die Beschwerdeführerin. Nach einer Gesamtabwägung der Interessen und unter Beachtung aller bekannten Umstände ergebe sich, dass die Ausweisung der Beschwerdeführerin zur Erreichung des in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Zieles gerechtfertigt sei.

Weiters enthält der Bescheid gestützt auf eine Zusammenstellung der Staatendokumentation iSd§ 60 AsylG 2005 auch eine ausführliche Darstellung zum polnischen Asylverfahren, zur Versorgung von Asylwerbern einschließlich der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten von Asylwerbern und zur Praxis des Non-Refoulement Schutzes betreffend tschetschenische Asylwerber. Weiters enthält der Bescheid gestützt auf eine Zusammenstellung der Staatendokumentation iSd Paragraph 60, AsylG 2005 auch eine ausführliche Darstellung zum polnischen Asylverfahren, zur Versorgung von Asylwerbern einschließlich der medizinischen Behandlungsmöglichkeiten von Asylwerbern und zur Praxis des Non-Refoulement Schutzes betreffend tschetschenische Asylwerber.

1.9. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin für sich und ihren Sohn, vertreten durch die ARGE Rechtsberatung, fristgerecht Beschwerde, in der im Wesentlichen ergänzend zusammengefasst vorgebracht wird, dass sie ursprünglich in Polen um internationalen Schutz angesucht habe. Dass sie sich Anfang Jänner 2012 dennoch dazu habe entschließen müssen, mit ihrem Kind erneut zu flüchten, sei keinesfalls freiwillig gewesen, sondern sei durch erneute Furcht um ihr Leben und das Leben ihres Kindes veranlasst gewesen. Sie sei in Polen derselben Verfolgung ausgesetzt gewesen, vor der sie in ihrer Heimat bereits geflohen sei, nämlich der Verfolgung durch ihren Mann und dessen Verwandte. Da die Beschwerdeführerin in Polen Verwandte ihres Mannes, von dem sie im Heimatland verfolgt worden sei, getroffen habe, sei die Sicherheit der Beschwerdeführer in Polen nicht mehr gewährleistet gewesen, da davon auszugehen sei, dass der Mann der Beschwerdeführerin nach Polen nachreisen würde.

Nach Ausführungen zu Ehrenmorden in Tschetschenien wurde vorgebracht, dass die Angst der Beschwerdeführerin, dass der Ehemann ihr bis nach Polen folgen würde, durchaus nachvollziehbar sei. In Österreich dagegen wären die Beschwerdeführer in Sicherheit, da sie heimlich von Polen nach Österreich geflohen seien.

Zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass diese durch die Situation

der Flucht, der Verantwortung für ihren körperlich behinderten Sohn und die drohende Überstellung nach Polen belastet sei, was sich auch in der Diagnose einer belastungsabhängigen krankheitswertigen psychischen Störung zeige. Eine Überstellung nach Polen könnte eine Verschlechterung der Symptomatik hervorrufen und seien ihr außerdem weitere Behandlungsschritte empfohlen worden.

1.10. Die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsakt langte der Aktenlage nach am 17.02.2012 beim Asylgerichtshof ein.

1.11. Mit Beschluss vom 21.02.2012 wurde der Beschwerde gemäß § 37 Abs. 1 AsylG die aufschiebende Wirkung zuerkannt. 1.11. Mit Beschluss vom 21.02.2012 wurde der Beschwerde gemäß Paragraph 37, Absatz eins, AsylG die aufschiebende Wirkung zuerkannt.

1.12. Am 02.03.2012 langte ein Dokumentenkonvolut betreffend den Gesundheitszustand des Sohnes der Beschwerdeführerin ein.

Aus einem Kurzbrief des Landesklinikum XXXX geht hervor, dass dieser am 01.03.2012 in der Klinik war. Als Anlass für die Vorstellung ist angeführt: "Spastische Tetraparese, St.p. Encephalitis, symptomatische Epilepsie, Angina tonsillaris." Zur Anamnese wurde ausgeführt: "Gestern lt Mutter 2 kurze cerebrale Anfälle kurzes Zucken mit den Armen maximal 1 min, heute einmalig kurze Zuckungen mit den Armen, gestern einmal Fieber". Aus einem Kurzbrief des Landesklinikum römisch 40 geht hervor, dass dieser am 01.03.2012 in der Klinik war. Als Anlass für die Vorstellung ist angeführt: "Spastische Tetraparese, St.p. Encephalitis, symptomatische Epilepsie, Angina tonsillaris." Zur Anamnese wurde ausgeführt: "Gestern lt Mutter 2 kurze cerebrale Anfälle kurzes Zucken mit den Armen maximal 1 min, heute einmalig kurze Zuckungen mit den Armen, gestern einmal Fieber".

Kind hat Angina, bisher keine Medikation oder fiebersenkende Mittel erhalten, war stationär bis gestern wegen Abklärung mit Schädel-MRT frontale Atrophie li betont und aufgeweitete Liquorräume ohne Abflussstörung festgestellt

SS und Geburt unauffällig, im Alter von 8 Monaten schwere Encephalitis und Auftreten von Krampfanfällen, war in Russland zur Abklärung EEG Pathologisch, Schädel-MRT frontale Atrophie, Convulx und Tegretol erhalten"

Aus dem Infoblatt des Landesklinikum XXXX vom 01.03.2012 geht Folgendes hervor: Aus dem Infoblatt des Landesklinikum römisch 40 vom 01.03.2012 geht Folgendes hervor:

"Der Patient leidet unter einer schweren symptomatischen therapieresistenten Epilepsie, die sich noch in der Phase der Einstellung befindet.

Er erlitt im Alter von 8 Monaten eine Encephalitis und seitdem treten immer wieder cerebrale Anfälle auf obwohl die antiepileptische Medikation gesteigert wurde.

Er befindet sich an unserer Abteilung in einer laufenden Abklärung und Einstellung. Auf dem Rücktransport in das Drittland könnten weitere cerebrale Anfälle auftreten, die ev. mit cardiorespiratorischer Instabilität und Ateminsuffizienz einhergehen könnten, weshalb von unserer Seite von einem solchen Transport abzuraten wäre.

1.13. Am 07.03.2012 langte beim Asylgerichtshof eine Beschwerdeergänzung ein. Diese enthält den unter Punkt 1.12. beschriebenen Patientenkurzbrief des Landesklinikum XXXX. Ebenso wird ausgeführt, dass der Inhalt des vorgelegten Befundes wiederum auf die Unzumutbarkeit der Abschiebung des Sohnes der Beschwerdeführerin hindeutet. 1.13. Am 07.03.2012 langte beim Asylgerichtshof eine Beschwerdeergänzung ein. Diese enthält den unter Punkt 1.12. beschriebenen Patientenkurzbrief des Landesklinikum römisch 40. Ebenso wird ausgeführt, dass der Inhalt des vorgelegten Befundes wiederum auf die Unzumutbarkeit der Abschiebung des Sohnes der Beschwerdeführerin hindeutet.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen: römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß §§ 73 und 75 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 38/2011 (im Folgenden: "AsylG 2005") ist dieses anzuwenden. 1. Gemäß Paragraphen 73 und 75 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, (im Folgenden: "AsylG 2005") ist dieses anzuwenden.

Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Asylgerichtshof sind die einschlägigen Bestimmungen des AsylG 2005 und das Bundesgesetz über den Asylgerichtshof, BGBl. I Nr. 4/2008 in der Fassung BGBl. I Nr. 147/2008 (in Folge: "AsylGHG") sowie subsidiär das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr.

20/2009 (in Folge: "AVG") anzuwenden. Schließlich war das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente, BGBl. Nr. 200/1982 in der geltenden Fassung (im Folgenden: ZustG) maßgeblich. Hinsichtlich des Verfahrens vor dem Asylgerichtshof sind die einschlägigen Bestimmungen des AsylG 2005 und das Bundesgesetz über den Asylgerichtshof, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 147 aus 2008, (in Folge: "AsylGHG") sowie subsidiär das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2009, (in Folge: "AVG") anzuwenden. Schließlich war das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982, in der geltenden Fassung (im Folgenden: ZustG) maßgeblich.

Gemäß § 9 Abs. 1 AsylGHG, BGBl. I Nr. 4/2008 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß § 61 Abs. 3 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den §§ 4 und 5 AsylG 2005 und nach § 68 AVG durch Einzelrichter. Gemäß § 42 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellt, sowie gemäß § 11 Abs. 4 AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet, durch einen Kammersenat. Im vorliegenden Verfahren liegt eine Beschwerde gegen eine Entscheidung nach § 5 AsylG 2005 vor, sodass der erkennende Richter als Einzelrichter zur Entscheidung zuständig war. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, AsylGHG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten, soweit eine Entscheidung durch einen Einzelrichter oder Kammersenat nicht bundesgesetzlich vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 61, Absatz 3, AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide nach den Paragraphen 4 und 5 AsylG 2005 und nach Paragraph 68, AVG durch Einzelrichter. Gemäß Paragraph 42, AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder Rechtsfragen, die sich in einer erheblichen Anzahl von anhängigen oder in naher Zukunft zu erwartender Verfahren stellt, sowie gemäß Paragraph 11, Absatz 4, AsylGHG, wenn im zuständigen Senat kein Entscheidungsentwurf die Zustimmung des Senates findet, durch einen Kammersenat. Im vorliegenden Verfahren liegt eine Beschwerde gegen eine Entscheidung nach Paragraph 5, AsylG 2005 vor, sodass der erkennende Richter als Einzelrichter zur Entscheidung zuständig war.

2. Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 AsylG erledigter Asylantrag als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates vom 18.02.2003 zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Asylbehörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG ist die Zurückweisung eines Antrages nach Maßgabe der 2. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG ist ein nicht gemäß Paragraph 4, AsylG erledigter Asylantrag als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder aufgrund der Verordnung Nr. 343 aus 2003, (EG) des Rates vom 18.02.2003 zur Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Asylbehörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG ist die Zurückweisung eines Antrages nach Maßgabe der

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 AsylG mit einer Ausweisung zu verbinden Paragraph 10, Absatz 3 und Absatz 4, AsylG mit einer Ausweisung zu verbinden.

Die Dublin II VO ist eine Verordnung des Rechts der Europäischen Union, die Regelungen über die Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen von Drittstaatsangehörigen trifft. Sie gilt also nicht für mögliche Asylanträge von EU-Bürgern, ebenso wenig ist sie auf Personen anwendbar, denen bereits der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Das wesentliche Grundprinzip ist jenes, dass den Drittstaatsangehörigen in einem der Mitgliedstaaten das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Asylverfahren zukommt, jedoch nur ein Recht auf ein Verfahren in einem Mitgliedstaat, dessen Zuständigkeit sich primär nicht aufgrund des Wunsches des Asylwerbers, sondern aufgrund der in der Verordnung festgesetzten hierarchisch geordneten Zuständigkeitskriterien ergibt. Die Dublin römisch zwei VO ist eine Verordnung des Rechts der Europäischen Union, die Regelungen über die Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen von Drittstaatsangehörigen trifft. Sie gilt also nicht für mögliche Asylanträge von EU-Bürgern, ebenso wenig ist sie auf Personen anwendbar, denen bereits der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. Das wesentliche Grundprinzip ist jenes, dass den Drittstaatsangehörigen in einem der Mitgliedstaaten das Recht auf ein faires, rechtsstaatliches Asylverfahren

zukommt, jedoch nur ein Recht auf ein Verfahren in einem Mitgliedstaat, dessen Zuständigkeit sich primär nicht aufgrund des Wunsches des Asylwerbers, sondern aufgrund der in der Verordnung festgesetzten hierarchisch geordneten Zuständigkeitskriterien ergibt.

2.1. Es ist daher zunächst zu überprüfen, welcher Mitgliedstaat nach den hierarchisch aufgebauten (Art. 5 Abs. 1 Dublin II VO) Kriterien der Art. 6-12 bzw 14 und Art. 15 Dublin II VO, beziehungsweise dem Auffangtatbestand des Art. 13 Dublin II VO zur inhaltlichen Prüfung zuständig ist. 2.1. Es ist daher zunächst zu überprüfen, welcher Mitgliedstaat nach den hierarchisch aufgebauten (Artikel 5, Absatz eins, Dublin römisch zwei VO) Kriterien der Artikel 6 -, 12, bzw 14 und Artikel 15, Dublin römisch zwei VO, beziehungsweise dem Auffangtatbestand des Artikel 13, Dublin römisch zwei VO zur inhaltlichen Prüfung zuständig ist.

Im vorliegenden Fall ist dem Bundesasylamt zuzustimmen, dass eine Zuständigkeit der Republik Polen gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. c Dublin II VO kraft vorangegangener erster Asylantragstellung in der Europäischen Union besteht. Die erste Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der getroffenen Unzuständigkeitsentscheidung ist somit gegeben und ist diese im Verfahren nicht bestritten worden. Im vorliegenden Fall ist dem Bundesasylamt zuzustimmen, dass eine Zuständigkeit der Republik Polen gemäß Artikel 16, Absatz eins, Litera c, Dublin römisch zwei VO kraft vorangegangener erster Asylantragstellung in der Europäischen Union besteht. Die erste Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der getroffenen Unzuständigkeitsentscheidung ist somit gegeben und ist diese im Verfahren nicht bestritten worden.

Es sind auch aus der Aktenlage keine Hinweise ersichtlich, wonach die Führung der Konsultationen im gegenständlichen Fall derart fehlerhaft erfolgt wäre, sodass von Willkür im Rechtssinn zu sprechen wäre und die Zuständigkeitserklärung des zuständigen Mitgliedstaates wegen Verletzung der unionsrechtlichen Verfahrensgrundsätze aus diesem Grund ausnahmsweise keinen Bestand haben könnte (Filzwieser, Subjektiver Rechtsschutz und Vollziehung der Dublin II VO - Gemeinschaftsrecht und Menschenrechte, migraLex, 1/2007, 22ff; vgl auch das Gebot der Transparenz im "Dublin-Verfahren", VwGH 23.11.2006, Zl. 2005/20/0444). Das Konsultationsverfahren erfolgte mangelfrei. Es sind auch aus der Aktenlage keine Hinweise ersichtlich, wonach die Führung der Konsultationen im gegenständlichen Fall derart fehlerhaft erfolgt wäre, sodass von Willkür im Rechtssinn zu sprechen wäre und die Zuständigkeitserklärung des zuständigen Mitgliedstaates wegen Verletzung der unionsrechtlichen Verfahrensgrundsätze aus diesem Grund ausnahmsweise keinen Bestand haben könnte (Filzwieser, Subjektiver Rechtsschutz und Vollziehung der Dublin römisch zwei VO - Gemeinschaftsrecht und Menschenrechte, migraLex, 1 aus 2007,, 22ff; vergleiche auch das Gebot der Transparenz im "Dublin-Verfahren", VwGH 23.11.2006, Zl. 2005/20/0444). Das Konsultationsverfahren erfolgte mangelfrei.

Im Lichte des Art. 7 VO 1560/2003 ergibt sich auch keine Verpflichtung seitens der beteiligten Mitgliedstaaten oder seitens der Regelungen der Dublin II VO, dass die Überstellung in einer Weise durchgeführt wird, die potentiell belastenden Zwangscharakter aufweist. Im Lichte des Artikel 7, VO 1560 aus 2003, ergibt sich auch keine Verpflichtung seitens der beteiligten Mitgliedstaaten oder seitens der Regelungen der Dublin römisch zwei VO, dass die Überstellung in einer Weise durchgeführt wird, die potentiell belastenden Zwangscharakter aufweist.

2.2. Das Bundesasylamt hat ferner von der Möglichkeit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO keinen Gebrauch gemacht. Es war daher noch zu prüfen, ob von diesem Selbsteintrittsrecht im gegenständlichen Verfahren ausnahmsweise zur Vermeidung einer Verletzung der EMRK zwingend Gebrauch zu machen gewesen wäre. 2.2. Das Bundesasylamt hat ferner von der Möglichkeit der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Artikel 3, Absatz 2, Dublin römisch zwei VO keinen Gebrauch gemacht. Es war daher noch zu prüfen, ob von diesem Selbsteintrittsrecht im gegenständlichen Verfahren ausnahmsweise zur Vermeidung einer Verletzung der EMRK zwingend Gebrauch zu machen gewesen wäre.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 17.06.2005, Zl.B 336/05-11 festgehalten, die Mitgliedstaaten hätten kraft Unionsrecht nicht nachzuprüfen, ob ein anderer Mitgliedstaat generell sicher sei, da eine entsprechende normative Vergewisserung durch die Verabschiedung der Dublin II VO erfolgt sei, dabei aber gleichzeitig ebenso ausgeführt, dass eine Nachprüfung der grundrechtlichen Auswirkungen einer Überstellung im Einzelfall unionsrechtlich zulässig und bejahendenfalls das Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II VO zwingend geboten sei. Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 17.06.2005, Zl.B 336/05-11 festgehalten, die Mitgliedstaaten hätten kraft Unionsrecht nicht nachzuprüfen, ob ein anderer Mitgliedstaat generell sicher sei, da eine entsprechende normative Vergewisserung

durch die Verabschiedung der Dublin II VO erfolgt sei, dabei aber gleichzeitig ebenso ausgeführt, dass eine Nachprüfung der grundrechtlichen Auswirkungen einer Überstellung im Einzelfall unionsrechtlich zulässig und bejahendenfalls das Selbsteintrittsrecht nach Artikel 3, Absatz 2, Dublin II VO zwingend geboten sei.

Die Judikatur des VfGH zu den Determinanten dieser Nachprüfung lehnt sich richtigerweise an die Rechtsprechung des EGMR an und lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben werden soll, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat als unzulässig erscheinen zu lassen. Wenn keine Gruppenverfolgung oder sonstige amtswegig zu berücksichtigende notorische Umstände grober Menschenrechtsverletzungen in Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf Art. 3 EMRK vorliegen (VfGH 27.09.2005, Zl. 2005/01/0313), bedarf es zur Glaubhaftmachung der genannten Bedrohung oder Gefährdung konkreter auf den betreffenden Fremden bezogener Umstände, die gerade in seinem Fall eine solche Bedrohung oder Gefährdung im Fall seiner Abschiebung als wahrscheinlich erscheinen lassen (VfGH 26.11.1999, Zl. 96/21/0499, VfGH 09.05.2003, Zl. 98/18/0317; vgl. auch VfGH 16.07.2003, Zl. 2003/01/0059): "Davon abgesehen liegt es aber beim Asylwerber, besondere Gründe, die für die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes im zuständigen Mitgliedstaat sprechen, vorzubringen und glaubhaft zu machen. Dazu wird es erforderlich sein, dass der Asylwerber ein ausreichend konkretes Vorbringen erstattet, warum die Verbringung in den zuständigen Mitgliedstaat gerade für ihn die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes, insbesondere einer Verletzung von Art. 3 EMRK, nach sich ziehen könnte, und er die Asylbehörden davon überzeugt, dass der behauptete Sachverhalt (zumindest) wahrscheinlich ist." (VfGH 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949). Die Judikatur des VfGH zu den Determinanten dieser Nachprüfung lehnt sich richtigerweise an die Rechtsprechung des EGMR an und lässt sich wie folgt zusammenfassen: Die bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben werden soll, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat als unzulässig erscheinen zu lassen. Wenn keine Gruppenverfolgung oder sonstige amtswegig zu berücksichtigende notorische Umstände grober Menschenrechtsverletzungen in Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf Artikel 3, EMRK vorliegen (VfGH 27.09.2005, Zl. 2005/01/0313), bedarf es zur Glaubhaftmachung der genannten Bedrohung oder Gefährdung konkreter auf den betreffenden Fremden bezogener Umstände, die gerade in seinem Fall eine solche Bedrohung oder Gefährdung im Fall seiner Abschiebung als wahrscheinlich erscheinen lassen (VfGH 26.11.1999, Zl. 96/21/0499, VfGH 09.05.2003, Zl. 98/18/0317; vergleiche auch VfGH 16.07.2003, Zl. 2003/01/0059): "Davon abgesehen liegt es aber beim Asylwerber, besondere Gründe, die für die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes im zuständigen Mitgliedstaat sprechen, vorzubringen und glaubhaft zu machen. Dazu wird es erforderlich sein, dass der Asylwerber ein ausreichend konkretes Vorbringen erstattet, warum die Verbringung in den zuständigen Mitgliedstaat gerade für ihn die reale Gefahr eines fehlenden Verfolgungsschutzes, insbesondere einer Verletzung von Artikel 3, EMRK, nach sich ziehen könnte, und er die Asylbehörden davon überzeugt, dass der behauptete Sachverhalt (zumindest) wahrscheinlich ist." (VfGH 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949).

Die Vorlage allgemeiner Berichte ersetzt dieses Erfordernis in der Regel nicht (vgl. VfGH 17.02.1998, Zl. 96/18/0379; EGMR Mamatkulov & Askarov v. Türkei, Rs. 46827, 46951/99, 71-77), eine geringe Anerkennungsquote, eine mögliche Festnahme im Falle einer Überstellung ebenso eine allfällige Einzel-Unterschreitung des verfahrensrechtlichen Standards des Art. 13 EMRK sind für sich genommen nicht ausreichend, die Wahrscheinlichkeit einer hier relevanten Menschenrechtsverletzung darzutun. Relevant wäre dagegen etwa das Vertreten von mit der GFK unvertretbaren rechtlichen Sonderpositionen in einem Mitgliedstaat oder das Vorliegen einer massiv rechtswidrigen Verfahrensgestaltung im individuellen Fall, wenn der Asylantrag im zuständigen Mitgliedstaat bereits abgewiesen wurde (Art. 16 Abs. 1 lit. e Dublin II VO). Eine ausdrückliche Übernahmeerklärung des anderen Mitgliedstaates hat in die Abwägung einzufließen (VfGH 31.03.2005, Zl. 2002/20/0582, VfGH 31.05.2005, Zl. 2005/20/0025, VfGH 25.04.2006, Zl. 2006/19/0673), ebenso andere Zusicherungen der europäischen Partnerstaaten Österreichs (zur Bedeutung solcher Sachverhalte Filzwieser/Sprung, Dublin II VO³, K15. zu Art. 19 Dublin II VO). Die Vorlage allgemeiner Berichte ersetzt dieses Erfordernis in der Regel nicht (vergleiche VfGH 17.02.1998, Zl. 96/18/0379; EGMR Mamatkulov & Askarov v. Türkei, Rs. 46827, 46951/99, 71-77), eine geringe Anerkennungsquote, eine mögliche Festnahme im Falle einer Überstellung ebenso eine allfällige Einzel-Unterschreitung des verfahrensrechtlichen Standards des Artikel 13, EMRK sind für sich genommen nicht ausreichend, die Wahrscheinlichkeit einer hier relevanten Menschenrechtsverletzung darzutun. Relevant wäre dagegen etwa das Vertreten von mit der GFK unvertretbaren rechtlichen Sonderpositionen in einem Mitgliedstaat oder das Vorliegen einer massiv rechtswidrigen Verfahrensgestaltung im individuellen Fall, wenn der Asylantrag im zuständigen Mitgliedstaat bereits abgewiesen

wurde (Artikel 16, Absatz eins, Litera e, Dublin römisch zwei VO). Eine ausdrückliche Übernahmeerklärung des anderen Mitgliedstaates hat in die Abwägung einzufließen (VwGH 31.03.2005, Zl. 2002/20/0582, VwGH 31.05.2005, Zl. 2005/20/0025, VwGH 25.04.2006, Zl. 2006/19/0673), ebenso andere Zusicherungen der europäischen Partnerstaaten Österreichs (zur Bedeutung solcher Sachverhalte Filzwieser/Sprung, Dublin römisch zwei VO³, K15. zu Artikel 19, Dublin römisch zwei VO).

Weiterhin hatte der Asylgerichtshof folgende Umstände zu berücksichtigen:

Bei entsprechender Häufung von Fällen, in denen in Folge Ausübung des Selbsteintrittsrechts die unionsrechtliche Zuständigkeit nicht effektuiert werden kann, kann eine Gefährdung des "effet utile" Grundsatzes des Unionsrechts entstehen.

Zur effektiven Umsetzung des Unionsrechts sind alle staatlichen Organe kraft Unionsrechts verpflichtet.

Der Verordnungsgeber der Dublin II VO, offenbar im Glauben, dass sich alle Mitgliedstaaten untereinander als "sicher" ansehen können, wodurch auch eine Überstellung vom einen in den anderen Mitgliedstaat keine realen Risiken von Menschenrechtsverletzungen bewirken könnte (vgl. insbesondere den 2. Erwägungsgrund der Präambel der Dublin II VO), hat keine eindeutigen verfahrens- oder materiellrechtlichen Vorgaben für solche Fälle getroffen, diesbezüglich lässt sich aber aus dem Gebot der menschenrechtskonformen Auslegung des Unionsrechts und aus Beachtung der unionsrechtlichen Verfahrensgrundrechte ableiten, dass bei ausnahmsweiser Verletzung der EMRK bei Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat eine Überstellung nicht stattfinden darf. Die Beachtung des Effizienzgebots (das etwa eine pauschale Anwendung des Selbsteintrittsrechts oder eine innerstaatliche Verfahrensgestaltung, die Verfahren nach der Dublin II VO umfangreicher gestaltet als materielle Verfahren verbietet) und die Einhaltung der Gebote der EMRK stehen daher bei richtiger Anwendung nicht in Widerspruch (Filzwieser, *migraLex*, 1/2007, 18ff, Filzwieser/Sprung, Dublin II VO³, Kommentar zu Art. 19). Der Verordnungsgeber der Dublin römisch zwei VO, offenbar im Glauben, dass sich alle Mitgliedstaaten untereinander als "sicher" ansehen können, wodurch auch eine Überstellung vom einen in den anderen Mitgliedstaat keine realen Risiken von Menschenrechtsverletzungen bewirken könnte vergleiche insbesondere den 2. Erwägungsgrund der Präambel der Dublin römisch zwei VO), hat keine eindeutigen verfahrens- oder materiellrechtlichen Vorgaben für solche Fälle getroffen, diesbezüglich lässt sich aber aus dem Gebot der menschenrechtskonformen Auslegung des Unionsrechts und aus Beachtung der unionsrechtlichen Verfahrensgrundrechte ableiten, dass bei ausnahmsweiser Verletzung der EMRK bei Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat eine Überstellung nicht stattfinden darf. Die Beachtung des Effizienzgebots (das etwa eine pauschale Anwendung des Selbsteintrittsrechts oder eine innerstaatliche Verfahrensgestaltung, die Verfahren nach der Dublin römisch zwei VO umfangreicher gestaltet als materielle Verfahren verbietet) und die Einhaltung der Gebote der EMRK stehen daher bei richtiger Anwendung nicht in Widerspruch (Filzwieser, *migraLex*, 1 aus 2007,, 18ff, Filzwieser/Sprung, Dublin römisch zwei VO³, Kommentar zu Artikel 19,).

Die allfällige Rechtswidrigkeit von Unionsrecht kann nur von den zuständigen unionsrechtlichen Organen, nicht aber von Organen der Mitgliedstaaten rechtsgültig festgestellt werden. So hat auch der EGMR festgestellt, dass der Rechtsschutz des Unionsrechts regelmäßig den Anforderungen der EMRK entspricht (30.06.2005, *Bosphorus Airlines v Irland*, Rs 45036/98).

Es bedarf sohin europarechtlich eines im besonderen Maße substantiierten Vorbringens und des Vorliegens besonderer vom Antragsteller bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, um die grundsätzliche europarechtlich gebotene Annahme der "Sicherheit" der Partnerstaaten der Europäischen Union als einer Gemeinschaft des Rechts im individuellen Fall erschüttern zu können. Diesem Grundsatz entspricht auch die durch das AsylG 2005 eingeführte gesetzliche Klarstellung des § 5 Abs. 3 AsylG, die Elemente einer Beweislastumkehr enthält. Es trifft zwar ohne Zweifel zu, dass Asylwerber in ihrer besonderen Situation häufig keine Möglichkeit haben, Beweismittel vorzulegen (wobei dem durch das Institut des Rechtsberaters begegnet werden kann), und dies mitzubeachten ist (VwGH, 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949), dies kann aber nicht pauschal dazu führen, die vom Gesetzgeber - im Einklang mit dem Unionsrecht - vorgenommene Wertung des § 5 Abs. 3 AsylG überhaupt für unbeachtlich zu erklären (dementsprechend in ihrer Undifferenziertheit verfehlt, Feßl/Holzschuster, *AsylG 2005*, 225ff). Eine Rechtsprechung, die in Bezug auf Mitgliedstaaten der EU faktisch höhere Anforderungen entwickelte als jene des EGMR in Bezug auf Drittstaaten, wäre jedenfalls unionsrechtswidrig. Es bedarf sohin europarechtlich eines im besonderen Maße substantiierten Vorbringens und des Vorliegens besonderer vom Antragsteller bescheinigter außergewöhnlicher Umstände, um die grundsätzliche

europarechtlich gebotene Annahme der "Sicherheit" der Partnerstaaten der Europäischen Union als einer Gemeinschaft des Rechts im individuellen Fall erschüttern zu können. Diesem Grundsatz entspricht auch die durch das AsylG 2005 eingeführte gesetzliche Klarstellung des Paragraph 5, Absatz 3, AsylG, die Elemente einer Beweislastumkehr enthält. Es trifft zwar ohne Zweifel zu, dass Asylwerber in ihrer besonderen Situation häufig keine Möglichkeit haben, Beweismittel vorzulegen (wobei dem durch das Institut des Rechtsberaters begegnet werden kann), und dies mitzubeachten ist (VwGH, 23.01.2007, Zl. 2006/01/0949), dies kann aber nicht pauschal dazu führen, die vom Gesetzgeber - im Einklang mit dem Unionsrecht - vorgenommene Wertung des Paragraph 5, Absatz 3, AsylG überhaupt für unbeachtlich zu erklären (dementsprechend in ihrer Undifferenziertheit verfehlt, Feßl/Holzschuster, AsylG 2005, 225ff). Eine Rechtsprechung, die in Bezug auf Mitgliedstaaten der EU faktisch höhere Anforderungen entwickelte als jene des EGMR in Bezug auf Drittstaaten, wäre jedenfalls unionsrechtswidrig.

3.1. Im vorliegenden Fall war in diesem Zusammenhang primär die Rechtsfrage zu klären, ob die Überstellung des Sohnes der Beschwerdeführerin nach Polen aufgrund der besonderen Umstände einen ungerechtfertigten Eingriff in seine Grundrechte, insbesondere die reale Gefahr einer Verletzung seiner durch Art. 3 EMRK geschützten Rechte mit sich brächte. 3.1. Im vorliegenden Fall war in diesem Zusammenhang primär die Rechtsfrage zu klären, ob die Überstellung des Sohnes der Beschwerdeführerin nach Polen aufgrund der besonderen Umstände einen ungerechtfertigten Eingriff in seine Grundrechte, insbesondere die reale Gefahr einer Verletzung seiner durch Artikel 3, EMRK geschützten Rechte mit sich brächte.

Der Sohn der Beschwerdeführerin leidet an atopischer Dermatitis, spastischer Diplegie und unter einer schweren symptomatischen therapieresistenten Epilepsie. Das tatsächliche Ausmaß der körperlichen allenfalls geistigen Behinderung des Kindes bleibt trotz vorliegender ärztlicher Befunde im Ergebnis unklar. Sicher ist, dass das Kind krampfartige Anfälle hat, deren Ursachen weder in Tschetschenien noch in Polen geklärt werden konnten. Auch ist das nachhaltige Bemühen der befassten Fachpersonen um Klärung nicht erkennbar. Viel wertvolle Therapiezeit ist schon verloren gegangen. Das Kind ist offensichtlich entwicklungsverzögert. Es deutet sehr viel auf eine spastische Lähmung hin, die mit Blick darauf, dass sich das Kind immer noch fast gar nicht verständigen kann, schon im Herkunftsland aber auch in Polen nur unzureichend behandelt bzw. therapiert wurde. Die Anamnese gibt wieder, dass das Kind trotz intensiven Bemühens der Kindesmutter gerade im Herkunftsland als auch in Polen bloß oberflächlich therapiert wurde. Offenbar wurden Therapiepotenziale, die sich gerade aufgrund des Kleinstkindalters hätten ergeben können, bisher überhaupt nicht genutzt. In Polen wurde diese Art der oberflächlichen Behandlung fortgesetzt - einer Behandlungsart von der aus heutiger Sicht, der im Akt ersichtlichen medizinischen Befundlage und vor dem Hintergrund, dass es sich bei vorliegenden Verfahrensart lediglich um eine Art des Provisorialverfahrens handelt, nicht eindeutig gesagt werden kann, dass sie medizinisch zielstrebig in dem Sinn gewesen wäre, dass für das Kleinkind alles medizinisch erdenklich mögliche unternommen worden wäre, um die offensichtlich vorliegende nicht gerade geringgradige körperliche (bzw. allfällig geistige) Beeinträchtigung nachhaltig zu bessern. In einem solchem Bezugsrahmen der schon oftmalig gescheiterten Versuche, eine nachhaltig bessernde Therapie, die zumindest das Nötigste und das auf der Hand Liegende umfasst, für das Kind zu erhalten, erscheint es - auch und gerade vor dem Hintergrund, dass es nicht die Aufgabe der gegenständlichen vom Bundesasylamt ausgewählten Verfahrensart ist, derartige Sachverhalte durch eine eingehende bzw. tiefgehende Prüfung umfassend zu klären - unangemessen, das Kind mit der Beschwerdeführerin ein weiteres Mal "auf die Reise" zu schicken.

Die Befundlage zeigt, dass schon die erste Vorstellung des Kindes bei den Ärzten des Krankenhauses XXXX einen angemessenen Therapierahmen ausgelöst und begonnen hat, der aus Sicht des Asylgerichtshofes auch im Hinblick auf das unklare Ausmaß der körperlichen und allenfalls geistigen Behinderung des Kindes nicht mehr unterbrochen werden sollte. Die Befundlage zeigt, dass schon die erste Vorstellung des Kindes bei den Ärzten des Krankenhauses römisch 40 einen angemessenen Therapierahmen ausgelöst und begonnen hat, der aus Sicht des Asylgerichtshofes auch im Hinblick auf das unklare Ausmaß der körperlichen und allenfalls geistigen Behinderung des Kindes nicht mehr unterbrochen werden sollte.

Im Hinblick auf die Transportfähigkeit des Kindes ist auf den Kurzbrief des Landesklinikum XXXX zu verweisen, in dem klar von einem Transport abgeraten wird, auf Grund der Tatsache, dass jederzeit cerebrale Anfälle - verbunden mit cardiorespiratorischer Instabilität oder Ateminsuffizienz - auftreten können. Im Hinblick auf die Transportfähigkeit des

Kindes ist auf den Kurzbrief des Landesklinikum römisch 40 zu verweisen, in dem klar von einem Transport abgeraten wird, auf Grund der Tatsache, dass jederzeit cerebrale Anfälle - verbunden mit cardiorespiratorischer Instabilität oder Ateminsuffizienz - auftreten können.

Aufgrund der besonderen Umstände (der Gesundheitszustand des Sohnes der Beschwerdeführerin und der mit seinen Krankheiten einhergehenden Transportunfähigkeit sowie der Notwendigkeit der Fortsetzung der begonnenen Therapie) wird in diesem Einzelfall Österreich von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen haben.

3. Gemäß § 41 Abs. 3 erster Satz AsylG ist in einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung § 66 Abs. 2 AVG nicht anzuwenden. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes im Zulassungsverfahren stattzugeben, ist das Verfahren gemäß § 41 Abs. 3 zweiter Satz AsylG zugelassen. Es war in einer Gesamtschau der unter 2.3. dargestellten Umstände in Bezug auf den Sohn der Beschwerdeführerin gemäß § 41 Abs. 3 2. Satz AsylG vorzugehen. 3. Gemäß Paragraph 41, Absatz 3, erster Satz AsylG ist in einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung Paragraph 66, Absatz 2, AVG nicht anzuwenden. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes im Zulassungsverfahren stattzugeben, ist das Verfahren gemäß Paragraph 41, Absatz 3, zweiter Satz AsylG zugelassen. Es war in einer Gesamtschau der unter 2.3. dargestellten Umstände in Bezug auf den Sohn der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 41, Absatz 3, 2. Satz AsylG vorzugehen.

3.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG ist "Familienangehöriger", wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat. 3.1. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG ist "Familienangehöriger", wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat.

Gemäß § 34 Abs. 1 Z 3 AsylG gilt der Antrag des Familienangehörigen eines Asylwerbers auf internationalen Schutz als "Antrag auf Gewährung desselben Schutzes". Die Behörde hat gemäß § 34 Abs. 4 AsylG Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind "unter einem" zu führen, und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG gilt der Antrag des Familienangehörigen eines Asylwerbers auf internationalen Schutz als "Antrag auf Gewährung desselben Schutzes". Die Behörde hat gemäß Paragraph 34, Absatz 4, AsylG Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind "unter einem" zu führen, und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid.

Mit Erkenntnis vom heutigen Tag wurde der Beschwerde des minderjährigen Sohnes der Beschwerdeführerin gemäß § 41 Abs. 3 AsylG 2005 idGF stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben (ZI S23 424.598-1/2012). Die Beschwerdeführerin ist als Mutter Familienangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG, die betreffenden Verfahren stellen sich daher als Familienverfahren (im Inland) gemäß § 34 AsylG dar. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet dies jedoch, dass dann, wenn das Verfahren auch nur eines Familienangehörigen zuzulassen ist, dies auch für die Verfahren aller anderen gilt (zur - insoweit vergleichbaren - Vorgängerbestimmung des § 10 Abs. 5 AsylG 1997: Mit Erkenntnis vom heutigen Tag wurde der Beschwerde des minderjährigen Sohnes der Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG 2005 idGF stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben (ZI S23 424.598-1/2012). Die Beschwerdeführerin ist als Mutter Familienangehörige im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG, die betreffenden Verfahren stellen sich daher als Familienverfahren (im Inland) gemäß Paragraph 34, AsylG dar. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet dies jedoch, dass dann, wenn das Verfahren auch nur eines Familienangehörigen zuzulassen ist, dies auch für die Verfahren aller anderen gilt (zur - insoweit vergleichbaren - Vorgängerbestimmung des Paragraph 10, Absatz 5, AsylG 1997:

VwGH 18.10.2005, ZI.2005/01/0402; zur Rechtslage nach dem AsylG 2005 implizit: ua das oben zitierte behebende Erkenntnis VwGH 20.02.2009, ZI. 2008/19/0176).

Aufgrund der Zulassung des Verfahrens des minderjährigen Sohnes ist nach dem oben Gesagten auch das Verfahren der Mutter zuzulassen, der Beschwerde daher Folge zu geben und der angefochtene Bescheid schon aus diesem Grund zu beheben.

4. Gemäß § 41 Abs. 4 AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine gesonderte Erwägung bezüglich einer allfälligen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konnte angesichts des Spruchinhaltes entfallen. 4. Gemäß Paragraph 41, Absatz 4, AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine gesonderte Erwägung bezüglich einer allfälligen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konnte angesichts des Spruchinhaltes entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Bescheidbehebung, Familienverfahren

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at